

Koblenz, 18. April 2014

Urteil

In dem Verfahren

(Mitglied im Landesverband Rheinland-Pfalz)

- Kläger –

gegen

Landesvorstand Rheinland-Pfalz

- Beklagter –

hat das Landesschiedsgericht auf Grund der öffentlichen Sitzung vom 28. März 2014 an der teilgenommen haben:

Sven Przetak als Vorsitzender Richter

Britta Werner als Richterin

Sven Krautz als Richter

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten.

Sachverhaltsdarstellung

Die Parteien streiten um die Rechtmäßigkeit der Ständigen Dezentralen Mitgliederversammlung (SDMV) des Landesverbandes Rheinland-Pfalz.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die SDMV gegen das Parteiengesetz verstoße. Die Mitgliederversammlung dürfe nicht durch anders geartete direktdemokratische Elemente ersetzt werden. Die SDMV beschränke sich nur auf die Beschlussfassung des gemeinsamen Wahlprogramms sowie über sonstige Anträge. Ferner trägt er vor, dass bei der SDMV kein direkter Austausch von Reden und Gegenreden stattfindet, dies wird durch eine moderierte Mailingliste bedient. Der Kläger meint, dass eine Mailingliste nicht den persönlichen Austausch von Argumenten ersetzen kann. Die SDMV entspreche nicht den Anforderungen der innerparteilichen Demokratie. Sie sei kein Parteitag im Sinne des Parteiengesetzes, da die persönliche Zusammenkunft der Versammlung fehle. Der Kläger beantragt, die Unrechtmäßigkeit der SDMV festzustellen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Er vertritt die Ansicht, dass die Durchführung der SDMV nicht rechtswidrig sei und auch nicht gegen die Satzung oder höherrangiges Recht verstoße. Die bis dahin ergangenen Beschlüsse seien rechtmäßig zustande gekommen. Die SDMV entspreche der geforderten innerparteilichen Willensbildung des Art.21 I 3 GG. Auch ein Verstoß gegen das Parteiengesetz sei nicht erkennbar. Er beruft sich auf die Rechtsprechung, die keine Bedenken gegen eine virtuelle Mitgliederversammlung bei Vereinen hat.

Der Kläger erwiderte hierzu, dass die SDMV kein Parteitag sei. In der SDMV können nicht alle Rechte wie auf einem Parteitag wahrgenommen werden.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze verwiesen.

Begründung des Urteils

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die SDMV entspricht den Grundsätzen des Parteiengesetzes und verstößt auch nicht gegen Verfassungsrecht. Nach dem Parteiengesetz ist eine Mitgliederversammlung eine Versammlung aller in einem Gebietsverband zusammengeschlossenen Mitglieder und ist ein notwendiges Organ, um die Willensbildung der Mitglieder zu ermöglichen.

Dies ist auch bei der SDMV möglich. Bei der SDMV werden alle eingereichten Anträge parallel online über mehrere Wochen hinweg diskutiert. Die Abstimmung erfolgt an Urnen, die überall in Rheinland-Pfalz gegründet werden können. Bei einem klassischen Parteitag treffen sich die rheinland-pfälzischen Piraten in einer Halle, meist an einem Wochenende und diskutieren mündlich über Anträge. Nach jedem Antrag kommt es zur Abstimmung darüber, ob dieser angenommen wird oder nicht.

Beide sind miteinander vergleichbar. Die Bedenken, dass es bei der SDMV keinen Austausch von Meinungen geben würde, ist so nicht richtig. Durch eine moderierte Mailingliste können die eingereichten Anträge diskutiert werden. Durch Festlegen eines Stichtages kann dann über die Anträge abgestimmt werden. Im Gegensatz zu einem Parteitag ist hier der Zeitraum länger und letztlich positiver zu bewerten, da mehr Zeit besteht, um darüber sich austauschen zu können. Auf Grund eines längeren Zeitraumes hat jeder die Möglichkeit sich darin einzubringen. Zwar ist dies auch bei einem Parteitag möglich, aber nur über einen Tag oder zwei Tage. So kann es sein, dass nicht jeder daran teilnehmen kann. Bei der SDMV steht die längere Diskussion im Vordergrund, an der jederzeit die Möglichkeit der Teilnahme besteht.

Somit ist dies als eine Erweiterung zum klassischen Parteitag zu sehen.

Es liegt auch kein Verstoß gegen § 9 III PartG vor, da auch weiterhin über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien auf dem regulären Parteitag diskutiert wird. Die SDMV ist als zusätzlich Versammlung zu sehen, die den Parteitag ergänzt und seine Durchführung erleichtert.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit die beschlossenen Anträge der SDMV auf dem Parteitag erneut zur Diskussion zu stellen.

Das Gericht schließt sich der Rechtsprechung an, die eine virtuelle Mitgliederversammlung als zulässig erachtet.

Jede Partei ist frei ihre Binnenstruktur auszugestalten; es darf nicht gegen Gesetze verstoßen. Dem Wortlaut ist nicht zu entnehmen, dass eine Versammlung physisch stattzufinden hat.

Auch spricht nichts dagegen, dass derzeit auf der SDMV keine Vorstandswahlen möglich sind oder nicht alles durchgeführt werden kann wie auf einem normalen Parteitag. Hier mag es Änderungsbedarf geben, aber als Ergänzung ausreichend.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 I SGO.

Sven Przetak

Britta Werner

Sven Krautz